№ 150.

Ständische Schrift,

den Entwurf eines Gesetzes für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich des von Ew. Königlichen Majestät der Ständeversammlung mittelst Allerhöchsten Decrets vom 3. März 1868 unter Nr. 114 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig ist auf einen von dem Kammerherrn von Zehmen wegen voraussichtlicher Unzureichenheit der Zeit zur gründlichen und vollständigen Durchberathung dieser wichtigen Vorlage noch während des jetzigen, seinem Ende nahen Landtags gestellten und Seiten der betreffenden Deputationen in der Hauptsache zur Annahme empfohlenen Antrag, und da auch der Königliche Regierungscommissar unter den bewandten Umständen und in der ausdrücklichen und von den Kammern gebilligten Voraussetzung, daß die dermalen bei der Universität zu Leipzig in Wirksamkeit bestehenden Gesetze bis auf Weiteres und jedenfalls bis zum Ersatze durch neuere in Geltung bleiben, sich nicht dagegen erklärte, von beiden Kammern einstimmig beschlossen worden:

> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den mittelst Königlichen Decrets unter Nr. 114 an die Kammern gelangten Entwurf eines Gesetzes für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig wiederum zurückzuziehen und denselben nach Befinden der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorzulegen.